

Diese EWU-Stewardordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und dem Länderrat in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser EWU-Stewardordnung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterabhängiger Sprachformen i.d.R. verzichtet. Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich eine Form genutzt wird, sind damit alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

EWU-Stewards haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung aller ethischen Grundsätze zu handeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es fundierter Fachkenntnisse, Entschlusskraft und Verantwortungsbewusstsein.

Von den Leistungen der EWU-Stewards, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitports, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

Jeder EWU-Steward muss mit Berufung durch Länderrat und Präsidium einen Ehrenkodex unterzeichnen und ist verpflichtet, diesen vollumfänglich einzuhalten.

## § 2 EWU-Stewards

- (1) Die Gruppe der EWU-Stewards besteht aus eigenen, durch Präsidium und Länderrat, berufenen EWU-Stewards (zugelassene EWU-Stewards) und EWU-Richtern der gültigen EWU-Turnier-Richterliste, die sich auf die EWU-Stewardliste haben schreiben lassen.
- (2) Organe der EWU-Steward sind:
  - die Stewardversammlung
  - die Stewardkommission

## § 3 Bestimmungen und Aufgaben des EWU-Stewards

- (1) Gewährleistung von Fairness und Chancengleichheit durch gegenseitige Rücksichtnahme und das Akzeptieren der anerkannten Regeln
- (2) Einhaltung des gültigen Regelbuchs aller Verantwortlichen sicherstellen
- (3) Sicherstellung der Belange des Tierschutzes im Pferdesport
- (4) Auskünfte zum Regelbuch erteilen
- (5) Zur Sicherheit und Unfallverhütung beitragen
- (6) Jegliches Geschehen außerhalb der offiziellen Abreitezeiten fällt nicht in den Verantwortungsbereich des EWU-Stewards.

## § 4 Kompetenzen des EWU-Stewards

- (1) Aufgabe des EWU-Stewards ist es nicht vorrangig, den Reiter zu reglementieren, sondern ihn in einem freundlichen Gespräch frühzeitig und vorbeugend auf ein mögliches Fehlverhalten oder eine unzulässige Ausrüstung hinzuweisen.
- (2) Prävention geht vor Repression!
- (3) Nur wenn sich der Reiter uneinsichtig zeigt oder besonders unangenehm auffällt, kann der EWU-Steward folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a. **Gespräch:** mündliche Verwarnung mit Hinweis auf gelbe Karte
  - b. **Verwarnung (Stufe 1 – gelbe Karte):** Aussprechen von Verwarnungen bei Nichteinhaltung von Regeln oder unsportlichem Verhalten
  - c. **Ausschluss (Stufe 2 – rote Karte):** Ausschluss eines Teilnehmers vom Turnier wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens oder grob unsportlichem Verhalten
- (4) Bei Vergabe von fünf gelben oder zwei roten Karten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an einen Reiter hat sich der Reiter einer Anhörung zu unterziehen
- (5) Bei respektlosem Verhalten gegenüber dem Steward kann dieser ohne vorherige Verwarnung direkt eine gelbe Karte erteilen. Wiederholt respektloses Verhalten kann zu einer roten Karte und damit zu einem Turnierausschluss führen.

## § 5 Stewardversammlung

- (1) Die Stewardversammlung setzt sich aus allen zugelassenen EWU-Stewards sowie EWU-Richtern der gültigen EWU-Turnier-Richterliste nach §2 (1) dieser Ordnung zusammen. Die Stewardversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin der Stewardversammlung wird auf der Stewardversammlung des Vorjahres im Beschlussweg bestimmt.
- (2) Die Stewardversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden EWU-Stewards beschlussfähig. Jeder anwesende EWU-Steward hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Stewardversammlung ist von der Stewardkommission jährlich mit einer schriftlichen Einladung an alle zugelassenen EWU-Stewards unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Stewardkommission ist verpflichtet eine Stewardversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der zugelassenen EWU-Stewards schriftlich bei den Stewardkommission beantragt wird.
- (3) Der erste Vorsitzende der Stewardkommission ist Versammlungsleiter der Stewardversammlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Stewardversammlung ist jedem zugelassenen EWU-Steward innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Stewardversammlung zu übersenden.
- (4) Die Stewardversammlung ist zuständig für:
  - Wahl und Abberufung der Stewardkommission
  - Änderung der EWU-Stewardordnung
  - Aus- und Fortbildung der zugelassenen EWU-Stewards und EWU-Stewardanwärter
- (5) Abstimmungen sind außerhalb der jährlichen Versammlung bei Bedarf auch im Umlaufverfahren per E-Mail möglich. Dazu ist es erforderlich, dass alle zugelassenen EWU-Stewards per E-Mail angeschrieben und zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

## § 6 Stewardkommission

- (1) Die Stewardkommission besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorsitzende muss EWU-Chefsteward sein und wird automatisch Mitglied der Regelbuchkommission.
- (2) Die Stewardkommission wird für die Dauer von 3 Jahren von der Stewardversammlung gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden dürfen.
- (3) Die Stewardkommission hat die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Gruppe der EWU-Stewards innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen. Beschlüsse der Stewardkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Stewardkommission hat folgende Aufgaben:
  - Planung, Organisation und Durchführung der Stewardversammlungen.
  - Planen und Organisation von Pflichtfortbildungen für EWU-Stewards, ggf. Klärung der Fortbildungseignung für EWU-Stewards von anderweitig geplanten Fortbildungen.
  - Organisation der Durchführung des Regelbuchttests für EWU-Stewards.
  - Regelmäßige Information der EWU-Stewards über Neuigkeiten und Termine.
  - Berichterstattung per Onlinezuschaltung gegenüber des Länderrats und Präsidiums in der Regel im Rahmen der Frühjahrs- und Herbsttagung der EWU.
  - Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Pflichten aller EWU-Stewards zum Verbleib auf der Liste in Zusammenarbeit mit der BGS.
  - Sanktionsmaßnahmen nach § 9 dieser Ordnung.

## § 7 Ausbildung des EWU-Stewards

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum EWU-Stewardseminar und zur EWU-Stewardprüfung ist vom Bewerber an die Bundesgeschäftsstelle (BGS) zu richten. Nach Überprüfung aller Zugangsvoraussetzungen ist dem Bewerber die Zulassung durch die BGS schriftlich zu bestätigen. Die Amtssprache des EWU-Stewardseminars- und der EWU-Stewardprüfung ist Deutsch.
- (2) Die Ausbildung zum EWU-Steward umfasst:
  - Absolvierung einer mindestens eintägigen Hospitation bei einem EWU-Ausbildungssteward, EWU-Chefsteward oder einem Mitglied der Stewardkommission vor Anmeldung zur Stewardprüfung, die mindestens mit dem Ergebnis „befriedigend“ absolviert werden muss
  - halbtägige Onlineveranstaltung ca. 1 Woche vor dem EWU- Stewardseminar (optional)
  - Regelbuchttest - online
  - das EWU-Stewardseminar und die EWU-Stewardprüfung über 20 LE à 45 Minuten (ca. 2-2,5 Tage je nach Teilnehmerzahl) mit abschließender schriftlicher Prüfung
  - mindestens drei Pflichthospitationen (zwei je mindestens eintägige auf AQ- oder B- und eine auf C-Turnieren) bei mindestens zwei verschiedenen EWU-Ausbildungsstewards, EWU-Chefstewards oder Mitgliedern der Stewardkommission.

### (3) EWU-Stewardprüfung

#### a. Voraussetzungen für die Zulassung zum EWU-Stewardseminar, zur EWU-Stewardprüfung und zur Berufung sind:

- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 23. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)
- Kenntnisse im Westernreitersport und Turnierablauf **oder** reiterliche Turniererfahrung (Einstufung mindestens LK 4 oder höher) **oder** WRA 4 oder höher. Die Kenntnisse sind durch eine schriftliche Bewerbung nachzuweisen.
- Vor Anmeldung zum EWU-Stewardseminar und zur EWU-Stewardprüfung muss eine mindestens eintägige Hospitation bei einem EWU-Ausbildungssteward, EWU-Chefsteward oder einem Mitglied der Stewardkommission mindestens mit dem Ergebnis „zufriedenstellend“ absolviert werden. Die Hospitation darf nur auf einem Turnier stattfinden, auf dem der Stewardanwärter keine anderweitige Tätigkeit übernommen hat oder selbst startet.
- Unterzeichnung des EWU-Ehrenkodexes für EWU-Stewards

#### b. Inhalte des EWU-Stewardseminars sind:

- Aufgaben eines EWU-Stewards
- Organisation des Turniersports
- Ethik im Pferdesport
- Ethik des EWU-Stewards (Auftreten, Verhalten etc.)
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Rechtliche Grundlagen: EWU Regelbuch, Tierschutz, Rechtsordnung
- Erlaubte Ausrüstung in Disziplinen und Wettbewerben
- Hintergrund und Ablauf von Medikationskontrollen

c. Das Stewardseminar schließt mit einer Prüfung ab. Diese kann sich aus einem praktischen und einem theoretischen Teil zusammensetzen. Im praktischen Teil werden insbesondere die Fähigkeiten im Umgang mit Konfliktsituationen und professionelles Auftreten überprüft. Im theoretischen Teil werden die Themeninhalte des Lehrgangs schriftlich abgefragt.

### (4) Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Lehrgangslleitern mit entsprechender Erfahrung (z.B. erfahrene EWU-Stewards, EWU-Richter). Diese entscheidet, ob ein Teilnehmer die im Rahmen des EWU-Stewardseminars abzulegende Prüfung bestanden hat oder nicht. Weiterhin kann sie festlegen, ob über die drei Pflichthospitationen hinaus weitere Hospitationen erforderlich sind.

### (5) Prüfungsergebnis:

Die EWU-Stewardprüfung ist insgesamt bestanden, wenn:

- in theoretischer und praktischer Prüfung im Rahmen der EWU-Stewardprüfung mindestens 85% der Gesamtpunkte erzielt wurden.
- mindestens drei eintägige Pflichthospitationen (zwei auf AQ- oder B- und eine auf C-Turnieren) bei mindestens zwei verschiedenen EWU-Ausbildungsstewards, EWU-Chefstewards oder Mitgliedern der Stewardkommission mit dem Ergebnis „befriedigend“ absolviert wurden. Der EWU-Ausbildungssteward, EWU-Chefsteward oder das Mitglied

- der Stewardkommission, bei dem die Hospitation stattfindet, entscheidet, ob diese befriedigend war. Die Hospitationen dürfen nur auf einem Turnier stattfinden, auf dem der Stewardanwärter keine anderweitige Tätigkeit übernommen hat oder selbst startet.
- Um das Ergebnis der bestandenen EWU-Stewardprüfung aufrechtzuerhalten, müssen die erforderlichen Hospitationen innerhalb von 12 Monaten ab bestandener EWU-Stewardprüfung absolviert werden, ansonsten ist das EWU-Stewardseminar sowie die EWU-Stewardprüfung erneut abzulegen.
- (6) Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung der EWU-Stewardprüfung:
- Ist ein EWU-Stewardanwärter zur EWU-Stewardprüfung angetreten, kann er nicht mehr von der Prüfung zurücktreten. Über Härtefälle entscheidet die Stewardkommission.
  - Ein EWU-Stewardanwärter kann von der EWU-Stewardprüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält oder eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die EWU-Stewardprüfung als nicht bestanden. Eine erneute Zulassung ist in solchen Fällen nicht mehr möglich.
  - Ein EWU-Stewardanwärter, der die EWU-Stewardprüfung nicht bestanden hat, kann diese zum nächstmöglichen Termin wiederholen. Eine Wiederholung ist max. zweimal möglich, d.h. der EWU-Stewardanwärter kann insgesamt dreimal zur EWU-Stewardprüfung antreten. Wurde der theoretische Teil der EWU-Stewardprüfung nicht bestanden, ist vorab jeweils erneut ein EWU-Stewardseminar zu besuchen. Über Härtefälle entscheidet die Stewardkommission nach Rücksprache mit der Prüfungskommission. Nach dreimaligem Nichtbestehen ist keine weitere Zulassung mehr möglich.

## § 8 Voraussetzungen zur Zulassung zum Einsatz auf EWU-Turnieren sowie zum Verbleib auf der EWU-Stewardliste

- (1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Einsatz auf EWU-Turnieren
- a. Der EWU-Stewardanwärter muss nach bestandener EWU-Stewardprüfung innerhalb von 12 Monaten mindestens drei eintägige Pflichthospitationen (zwei auf AQ- /B- und eine auf C-Turnieren) bei mindestens zwei verschiedenen EWU-Ausbildungsstewards, EWU-Chefstewards oder Mitgliedern der Stewardkommission absolvieren. Die Hospitationen sind jeweils vorab bei der Stewardkommission anzumelden. Im Rahmen der Hospitation ist durch den die Hospitation betreuenden EWU-Steward ein Beurteilungsbogen als Laufzettel auszufüllen. Das Ergebnis der Hospitation ist mit dem EWU-Stewardanwärter zu besprechen. Der Laufzettel wird fortlaufend geführt und ist daher durch die BGS an den jeweils nächsten betreuenden EWU-Steward auf elektronischem Wege weiterzureichen. Der EWU-Stewardanwärter hat die BGS zu informieren, welcher EWU-Steward die nächste Hospitation betreut. Eine Kopie ist durch den EWU-Stewardanwärter nach jeder Hospitation bei der Stewardkommission einzureichen.
  - b. Nach erfolgreicher Teilnahme an der EWU-Stewardprüfung sowie nachgewiesener Hospitationen kann durch die Stewardkommission eine Empfehlung zur Berufung an EWU-Präsidium und Länderrat erfolgen.
  - c. Erst nach Berufung durch das Präsidium und den Länderrat sind EWU-Stewards berechtigt auf EWU-Turnieren tätig zu werden. Für die ersten drei Einsätze ist vom EWU-Steward eine Beurteilung vom Turnierleiter einzuholen. Diese muss vom Turnierleiter im Anschluss an das Turnier an die BGS geschickt werden. Sollte es Negativbeurteilungen geben findet ein nochmaliges Gespräch zwischen dem EWU-Steward und der Stewardkommission statt. Es obliegt der Stewardkommission, in diesem Fall die Einholung zusätzlicher Beurteilungen zu verlangen.

- d. Eine bestandene Prüfung gibt keinen Anspruch auf Ernennung zum EWU-Steward, sie ist ein Privileg, das nur den Teilnehmern gewährt wird, die sich durch großes Fachwissen im Reitsport und ihren einwandfreien Charakter auszeichnen.
- e. EWU- Richter, die sich auf der jeweils gültigen EWU-Turnier-Richterliste befinden, haben das Recht, sich einmalig ohne weitere Voraussetzungen auf die EWU- Stewardliste schreiben zu lassen und sind somit EWU-Stewards. Für den Verbleib auf der EWU-Stewardliste ist der EWU-Richter verpflichtet, die für alle EWU-Stewards geltenden Voraussetzungen (Teilnahme Fortbildung einmal in zwei Jahren, jährlicher Regelbuchtest) zu erfüllen. Eine verpflichtende Anzahl zu betreuender Turniere ist für den Listenverbleib nicht erforderlich. Sollte der EWU-Richter die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen oder aufgrund von Fehlverhalten als EWU-Steward durch Präsidium und Länderrat abberufen werden, ist der Zugang auf die EWU-Stewardliste nicht mehr über den Einstieg als EWU-Richter möglich. In diesem Fall muss für die Zulassung als EWU-Steward die Ausbildung zum EWU-Steward vollständig absolviert werden. Es gilt die Gebührenordnung für EWU-Stewards.
- f. FEI-Stewards oder Stewards anderer Verbände, die EWU-Steward werden möchten, können auf Antrag, der schriftlich und unter Vorlage von Nachweisen (Prüfungsergebnisse, Einsatznachweise) an die Stewardkommission zu richten ist, zur Prüfungsteilnahme im Rahmen der EWU-Stewardprüfung zugelassen werden.

(2) Zum Verbleib auf der EWU-Stewardliste muss der EWU-Steward:

- a. alle zwei Jahre an der offiziellen EWU-Steward-Fortbildung teilnehmen. Diese wird jährlich angeboten. Krankschreibungen gelten als Nachweis und fordern keine Alternativen zur Erfüllung. Entsprechend muss die Fortbildung im Folgejahr besucht werden.
- b. innerhalb von zwei Jahren mindestens zwei Stewardeinsätze auf EWU-Turnieren haben.
- c. einen jährlichen Regelbuchtest erfolgreich (online) absolvieren. Dieser beinhaltet 50 Fragen. Das Regelbuch darf verwendet werden. Zum Bestehen müssen 80% erreicht werden. Der Test muss so oft wiederholt werden, bis die 80% erreicht sind. Wiederholt und / oder besteht er diesen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes, gilt der Test als nicht absolviert bzw. nicht bestanden. Hinweis: der vorgegebene Zeitraum sollte großzügig gewählt sein, muss aber vor dem Beginn der Turniersaison liegen, sonst darf kein Einsatz auf einem Turnier stattfinden.

(3) Ein EWU-Steward, der nicht die Voraussetzungen aus § 8 (2) erfüllt, muss vor der kommenden Turniersaison an einer mit der Stewardkommission abzustimmenden Fortbildung (z.B. eintägige Teilnahme an der EWU-Stewardprüfung) teilnehmen, um auf der EWU-Stewardliste zu verbleiben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vorläufig von der EWU-Stewardliste gestrichen. Um wieder auf die EWU-Stewardliste zu gelangen, muss er vor der darauffolgenden Turniersaison die EWU-Steward-Fortbildung besuchen sowie den Regelbuchtest absolvieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die endgültige Streichung von der Liste.

(4) Der EWU-Steward hat die Möglichkeit, seine Stewardtätigkeit freiwillig für max. ein Jahr ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen aus § 8 (2) und § 8 (3) freigestellt. Der Antrag auf Ruhen der Tätigkeit muss vor Beginn der neuen Saison, jedoch spätestens bis zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an die Stewardkommission gerichtet werden. Eine nachträgliche Freistellung ist nicht möglich. Gleiches gilt, sofern vor Eingang des schriftlichen Antrags bereits Einsätze im laufenden

Kalenderjahr stattgefunden haben. Die Freistellung gilt sodann für das jeweils laufende Kalenderjahr.

- (5) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Stewardkommission in Absprache mit dem Präsidium.
- (6) Für alle Seminarbesuche und Pflichtfortbildungen gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende der angegebenen Seminarzeiten.

## § 9 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Die Stewardkommission hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung von jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als EWU-Steward sowie die Einhaltung der EWU-Stewardordnung durch den EWU-Steward zu prüfen.

Insbesondere hat die Stewardkommission zu handeln:

- bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung
  - Nichtteilnahme oder –bestehen des Regelbuchttests
  - Fehlende Einsätze auf Turnieren
  - bei wiederholten Beschwerden über einen EWU-Steward
  - Unterschreitung der Honorare
- (2) Der betroffene EWU-Steward ist vor der Entscheidung der Stewardkommission anzuhören.
  - (3) Die Empfehlungen der Stewardkommission an das Präsidium/ Länderrat sind:
    - Ermahnung
    - Verweis
    - befristete Sperre
    - Streichung von der EWU-Stewardliste bzw. Abberufung als EWU-Steward

Die Stewardkommission hat die Empfehlung hinsichtlich der möglichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium hat über diese Empfehlung zu entscheiden. Bei Abberufung ist der Länderrat hinzuzuziehen.

## § 10 EWU Stewardverträge

- (1) Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen EWU-Steward und Veranstalter abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, EWU-Stewardentgelt, Fahrtkosten und Übernachtung abgeschlossen werden.
- (2) Die maximalen Einsätze der EWU-Stewards sind im EWU-Regelbuch beschrieben.
- (3) Vergütungen der EWU-Stewards entsprechen der gültigen Gebührenordnung. Eine Unterschreitung der in der Gebührenordnung angegebenen Mindestvergütung (EWU-Stewardentgelt und Fahrtkosten) ist nicht zulässig.

## § 11 Merkblätter

- (1) Merkblätter können ergänzende Bestandteile dieser Ordnung sein.
- (2) Merkblätter werden durch die Stewardversammlung beschlossen und durch Präsidium und Länderrat verabschiedet.

## § 12 Sonstiges

- (1) Die Pflichtseminare der EWU für zugelassene EWU-Stewards sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten sowie die jeweilige Tagungspauschale sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- (2) Alle neu erschienenen Unterlagen für die Tätigkeit als EWU-Steward müssen allen EWU-Stewards kurzfristig und kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der BGS zugesandt werden.
- (3) (3) In Notfällen, das heißt drei Tage vor Turnierbeginn oder nach begonnenem Turnier, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des EWU-Stewards liegen, werden die Regelungen des § 105 (4), (5) des EWU-Regelbuches außer Kraft gesetzt.
- (4) EWU-Turnier-Richter sind berechtigt, an der EWU-Stewardfortbildung teilzunehmen.

## § 13 EWU-Ausbildungssteward

- (1) EWU-Ausbildungsstewards sind zur Abnahme von Hospitationen berechtigt.
- (2) EWU-Ausbildungsstewards werden von der Stewardkommission benannt. Voraussetzung für die Benennung ist, dass der EWU-Steward seit mindestens vier Jahren ununterbrochen auf der EWU-Stewardliste geführt und innerhalb dieses Zeitraums auf Turnieren der Kategorien C und B oder A/Q tätig gewesen ist (Nachweis erforderlich). Außerdem muss vor der Benennung einmalig eine eintägige Hospitation auf einem B- oder AQ-Turnier bei einem EWU-Chefsteward oder einem Mitglied der Stewardkommission absolviert werden. Wird die Hospitation auf einem Turnier durchgeführt, an dem beide Parteien als amtierende EWU-Stewards tätig sind, erstreckt sich die Hospitation über den gesamten Turnierzeitraum.
- (3) EWU-Stewards, die an der Aufgabe des EWU-Ausbildungsstewards interessiert sind, können sich bei Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen bei der Stewardkommission melden.

## § 14 EWU-Chefstewards

Das Präsidium benennt auf Vorschlag der Stewardkommission EWU-Chefstewards aus den Reihen der zugelassenen EWU-Stewards. Diese haben die Aufgabe, die Qualität der Arbeit der EWU-Stewards zu bewerten und im Bedarfsfalle ein Gespräch zu führen.

Der Einsatz dieser EWU-Chefstewards wird vom Präsidium gesteuert.

## § 15 Wirksamkeit

Die EWU-Stewardordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.